

Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde Elm-Asse

Beratungsfolge	Öffentlichkeits-status	Aufgabe
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Elm-Asse	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Festsetzung der Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, den Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2021 auf 5,17 €/m² festzusetzen. Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist die Gebührenkalkulation gem. Anlagen zur RDS-Nr. 1/264 vom 24.04.2020.

Berichterstatter:

Herr Apel

Begründung:

1. Grundsätzliches:

Im Zusammenhang mit der Vornahme der Abwasserentsorgung der Samtgemeinde Elm-Asse im Bereich Schöppenstedt durch die Abwasserentsorgung Schöppenstedt GmbH obliegt der Samtgemeinde u.a. auch die Festsetzung der als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu entrichtenden Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wurde letztmalig vom Samtgemeinderat mit Beschluss vom 13.06.2017 für die Zeit Mitte 2017 bis Mitte 2020 auf 5,10 €/m² festgesetzt. Es gilt nunmehr die Festsetzung für die Folgejahre vorzunehmen.

Wesentlich für die Rechtmäßigkeit der erhobenen Benutzungsgebühr ist nach wie vor die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips. Danach soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung decken, darf diese jedoch nicht überschreiten.

Der Kalkulationszeitraum wird nicht wie in den vergangenen Jahren auf 3 Jahre, sondern jetzt einmalig für 1,5 Jahre festgelegt. Der Grund dafür ist, dass zukünftig der Kalkulationszeitraum das Kalenderjahr sein soll. Gem. § 5 Abs. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes wird die Möglichkeit eingeräumt, den Kalkulationszeitraum auf max. 3 Jahre festzulegen.

Unabhängig von der Fusion werden die beiden Abwassereinrichtungen bis auf weiteres getrennt voneinander betrieben. Es ist eigentlich Aufgabe des Samtgemeinderates entsprechend der Vorgabe aus dem Entschuldungsvertrag bis 2017 eine „Optimierung der Strukturen und der Organisation im Bereich Abwasserbeseitigung“ vorzunehmen. Allerdings erscheint dies nach der derzeitigen Konstellation noch nicht umsetzbar.

2. Rückblick auf den Kalkulationszeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2020:

Die Entwicklung dieses Zeitraumes im Vergleich der Planungsdaten – wie sie der Beschlussfassung vom 13.06.2017 über die Gebührenhöhe bis 30.06.2020 vorgelegt habe – zum tatsächlichen Ergebnis des Kalkulationszeitraumes wird in der **Anlage 1** zu dieser RDS dargestellt.

Daraus ergibt sich, dass der tatsächliche Aufwand der GmbH in den Jahren 2017 bis 2020 über dem kalkulierten Aufwand lag. In der Summe der drei Jahre ergibt sich eine Unterdeckung von rd. 54.700 €. Dies lag insbesondere daran, dass der Aufwand der Samtgemeinde, aufgrund der Anpassung der Personal- und Gemeinkosten, gestiegen ist. Diese Anpassung war dringend notwendig, da dies in den letzten rd. 20 Jahren nicht erfolgt ist.

Der eigene Aufwand der Samtgemeinde wurde in der Vergangenheit auf 45.000 € pro Jahr gedeckelt, um die Gebührenhöhe von 5,10 € zu halten. Die tatsächlichen Kosten liegen aber um insgesamt rd. 86.500 € höher. Diese Unterdeckung wird in die neue Gebührenkalkulation mit einbezogen, damit dieser Aufwand nicht zu Lasten der Samtgemeinde geht.

Für den zurückliegenden Kalkulationszeitraum ist von einem Schmutzwasservolumen von 354.000 m³ je Jahr ausgegangen worden.

3. Grundlagen der Gebührenkalkulation gem. **Anlage 2 und 3** zu dieser RDS:

Wie schon unter Punkt 2 erwähnt, wird die Unterdeckung der vorangegangenen Kalkulationsperiode in die neue Gebührenkalkulation einbezogen.

Zu den zugrunde gelegten Kosten ist folgendes auszuführen:

Die Betriebsführungspauschale, d.h. der Aufwand des Gesellschaftspartners Purrena für die Betriebsführung der Abwasserentsorgung Schöppenstedt GmbH ist mit einem jährlichen Inflationsaufschlag von 2 % berechnet. Nach Inbetriebnahme der Klärschlammvererdungsanlage (Plan: 2021) wird sich die Betriebsführungspauschale um 5.000 € reduzieren.

Die Kostenbasis für die Einzelberechnungspositionen ist zunächst grundsätzlich der Durchschnitt des Aufwandsergebnisses der Vorjahre. Darüber hinaus wurden die einzelnen Positionen gezielt betrachtet, entsprechend für 2020 eingeplant und für das Folgejahr ebenfalls mit einer Inflationsquote von +2 % fortgeschrieben.

Eine deutliche Kostenreduzierung ergibt sich bei der Klärschlambeseitigung ab 2021 und Einsparungen von rd. 5.000 € durch geringere Stromkosten und Fremdleistungen bei der Klärschlambeseitigung.

Für die Gebührenkalkulation wird nach wie vor die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Diese Abschreibungsbeträge werden dadurch vermindert, dass die im Zuge der Herstellung der Kanalisation erhaltenen Zuschüsse und Beiträge ertragswirksam aufgelöst werden. Die jeweiligen Auflösungsbeträge sind in der **Anlage 2** unter „Auflösung BKZ“ ausgewiesen. Somit werden bei der Berechnung der Abschreibungen die Beiträge und Zuschüsse nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt, wodurch sich höhere Abschreibungsbeträge ergeben. Da diese höheren Abschreibungsbeträge nicht durch Erträge (Gebühren) finanziert werden, würden bei der GmbH langfristig Liquiditätsverluste eintreten.

Um dem entgegen zu wirken, wird ein kalkulatorischer Zinssatz auf das betriebsnotwendige Kapital berechnet. Dieser Zinssatz wird in Form eines Staffelnzinssatzes angewandt. Gem. Vertrag vom 23.05.2019 sinkt der kalkulatorische Zinssatz. Der kalkulatorische Zinssatz ist bis 31.12.2021 vereinbart.

Die sonstigen betrieblichen Erträge, die wie die aufgelösten Zuschüsse und Beiträge den Kosten gegengerechnet werden, vermindern sich planmäßig (Auflösung BKZ).

Wie unter Punkt 2 schon erläutert, wurde in der Vergangenheit der eigene Aufwand der Samtgemeinde auf 45.000 € pro Jahr gedeckelt, um die Gebührenhöhe auf 5,10 € zu halten. Fallen die tatsächlichen Kosten aber höher aus, geht dieser Aufwand zu Lasten der Samtgemeinde.

Die tatsächlichen Leistungen der Samtgemeinde belaufen sich für das Jahr 2020 auf 94.400 € und 2021 auf 95.300 €. Würden die tatsächlichen Leistungen der Samtgemeinde bei der Gebührenkalkulation angesetzt werden, wäre der Gebührensatz bei 5,27 € (**Anlage 3**).

Um dem etwas entgegen zu wirken, wird ein gedeckelter Betrag von 60.000 € pro Jahr gewählt (**Anlage 2**). Die Kalkulation ergibt danach eine Gebühr für das Jahr 2020 in Höhe von 5,18 € und 2021 in Höhe von 5,15 €. Durchschnittlich liegt die Gebühr somit gerundet bei 5,17 €. Es wird empfohlen die Gebühr auf 5,17 € zu beschließen. Dies bedeutet eine Gebührensteigerung von 1,37 %.

Es wird ein gedeckelter Betrag von 60.000 € gewählt, um dem Bürger in dieser jetzigen Zeit nicht noch zusätzlich zu belasten.

Bei der Gebührenkalkulation wurde ebenfalls der Entwicklung der Abwassermengen Rechnung getragen. Es wird jetzt nicht mehr von einem Schmutzwasseraufkommen von 354.000 m³ ausgegangen, sondern vom einem von 355.000 m³. Dies entspricht dem Durchschnitt aus den letzten 3 Jahren.

In Vertretung

Rainer Apel

Anlagen: Anlage 1 (Ermittlung Über-/Unterdeckung der Jahre 2017-2019)
 Anlage 2 (Gebührenkalkulation)
 Anlage 3 (Gebührenkalkulation)